

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 30.11.2022 / Ausgabe 38 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung Absonderung von Verdachtspersonen	Seite 2 - 3
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines beschränkt öffentlichen Weges in der Stadt Auerbach Vogtland „Weg zum Bad“	Seite 4
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges in der Stadt Auerbach Vogtland – „Weg zum Bad“ Karte	Seite 5 - 6
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges in der Stadt Auerbach Vogtland – „Sportplatz“	Seite 7
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges in der Stadt Auerbach Vogtland – „Sportplatz“ Karte	Seite 8 - 9
Impressum	Seite 10

Bekanntmachung des Vogtlandkreises

vom 29.11.2022

Der Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. 2022 II S. 539) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. September 2022 (SächsGVBl. S. 514) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung

Die Geltungsdauer der im Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 02.09.2022 auf den Seiten 2 bis 11 veröffentlichten Allgemeinverfügung Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 30.08.2022 wird über den 30.11.2022 hinaus verlängert bis zum Ablauf des 31.12.2022.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Sie ist sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente.
Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 29.11.2022

Thomas Hennig
Landrat



29.11.22

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 08.11.2022

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges zur Ortsstraße um:

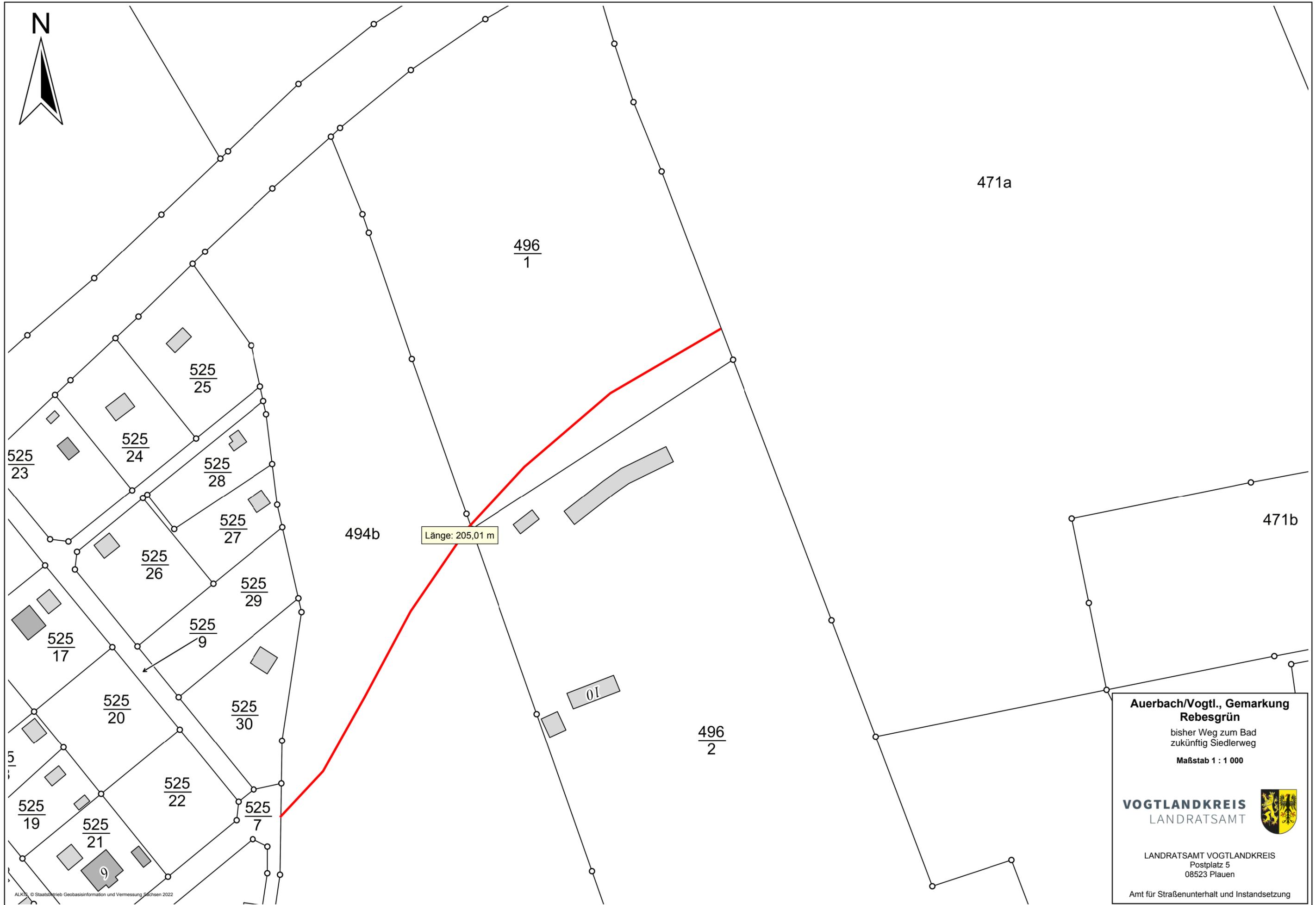
1. **Straßenbeschreibung**
Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 6 R „Weg zum Bad“ der Stadt Auerbach/Vogtland, Teile von Flurstück Nr. 494/b, Teile von Flurstück Nr. 496/1 und Teile von Flurstück Nr. 496/2, Gemarkung Rebesgrün
ab nordöstlicher Grenze von Flurstück 525/7 der Gemarkung Rebesgrün; angrenzend an westliche Grenze von Flurstück 494/b der Gemarkung Rebesgrün bis östliche Grenze von Flurstück 496/1 der Gemarkung Rebesgrün (Waldrand)
Länge: 0,205 km
2. **Verfügung**
Der unter 1. näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2023 wirksam.
3. **Einsichtnahme**
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. **Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 08.11.2022

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





ALKIS, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2022

**Auerbach/Vogtl., Gemarkung
Rebesgrün**
bisher Weg zum Bad
zukünftig Siedlerweg
Maßstab 1 : 1 000

VOGTLANDKREIS
LANDRATSAMT 

LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS
Postplatz 5
08523 Plauen

Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung

Legende

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines beschränkt-öffentlichen Weges
in der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 08.11.2022

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden Teil der Ortsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg um:

1. Straßenbeschreibung
Teil der Ortsstraße Nr. 2 R „Sportplatz“ der Stadt Auerbach/Vogtland, Teile von Flurstück Nr. 500/14 und 470b, Gemarkung Rebesgrün ab südlicher Grenze von Flurstück 501e der Gemarkung Rebesgrün bis südliche Grenze von Flurstück 500/19 der Gemarkung Rebesgrün
Länge: 0,095 km
2. Verfügung
Die unter 1. näher bezeichnete Ortsstraße wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtland. Die Verfügung wird zum 01.01.2023 wirksam.
3. Einsichtnahme
Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 08.11.2022

Beck
Leiter Geschäftsbereich II





Legende

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen